



Fehlstellungen, Fußdeformitäten

Fehlstellungen, Fußdeformitäten

Fußprobleme wie Senkfuß, Spreizfuß, Plattfuß oder Hohlfuß können angeboren sein oder werden im Laufe der Jahre durch Überbelastung und evtl. falsches Schuhwerk erworben. Schlimmere Deformitäten treten häufig durch Unfälle auf. Oft kommen später noch weitere „kleine Fußübel“ wie Hallux Valgus, Hammerzehen, Achillessehnenprobleme oder Fersensporn dazu.

Solche orthopädischen Fußprobleme müssen in aller Regel mit Einlagen oder Schuhzurichtungen korrigiert werden.

Orthopädische Hilfsmittel

Mit Einlagen oder Schuhzurichtungen unterstützt man Fuß und Körperhaltung in ihrer natürlichen Funktion, hält sie leistungsfähig und vermeidet Spätschäden. Gerade im Berufsleben, viele Stunden auf hartem Untergrund verbringend, haben die Füße besondere Aufmerksamkeit verdient. Schließlich sind sie es, die den Menschen durchs Leben tragen.

So kann etwa durch das Tragen von Einlagen eine Reduzierung der Beschwerden an Rücken und Bewegungsapparat und eventuell daraus resultierender Fehlzeiten erreicht werden.

In Arbeitsschuhen dürfen allerdings weder herkömmliche Schuhzurichtungen angebracht, noch orthopädische Einlagen getragen werden (siehe Rahmenbedingungen). Dies würde die Schutzeigenschaften des Schuhs verändern mit der Folge des Wegfalls der CE-Kennzeichnung und eventuellem Verlust des Unfallversicherungsschutzes.

Unsere Lösung

In Zusammenarbeit mit unseren Partnern Abeba, Atlas, Baak bieten wir ein lückenloses Konzept, mit dem Sie die gesetzlichen Anforderungen bei der Notwendigkeit des Tragens von orthopädischen Einlagen im Schutzschuh, orth. Schuhzurichtungen bis hin zur Einzelanfertigung von orthopädischen Maß-Sicherheitsschuhen erfüllen.

Der Vorteil: Der Arbeitgeber zahlt nur das, was er sonst auch für die Arbeitsschuhe seiner Mitarbeiter bezahlt. Um die Kostenübernahme für die orthopädische Veränderung kümmert sich unser Partner die Orthopädietechnik Hamel in Kirchhain und Stadallendorf Somit entfällt für den Betrieb jeglicher zusätzliche Verwaltungsaufwand.

Modelle

Für orthopädische Veränderungen an Schutzschuhen der Klassen S1, S2 und S3 oder bei Einlagenversorgung verwenden wir Modelle aus der Ergomed-Serie der Firma Atlas. Diese Schuhe sind auch in Sonderweiten erhältlich.



atlas® – the shoe company

Ablauf

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| 1. Anforderung: „orth. Fußschutz“ | ▼ | (ärztliche Verordnung oder Attest, Checkliste Kostenträger, weitere Unterlagen z. B. Soz.-Vers.-Nummer) |
| 2. Ausführung ermitteln | ▼ | S1/S2/S3, Halbschuh, Stiefel, ESD |
| 3. Notwendigkeitsbescheinigung | ▼ | Fax an Arbeitgeber (mit Bestätigung zurück) |
| 4. Abruck und Befundung | ▼ | falls nötig |
| 5. Modell und Größe/Weite erm. | ▼ | (bei Zurichtungen und Einlage) |
| 6. KV an Kostenträger | ▼ | mit Kopien: Liefervertrag Baumusterzertifikat ärztlicher Verordnung Auszug aus BGR191, Notwendigkeitsbescheinigung. |
| 7. Kostengenehmigung | ▼ | |
| 8. Bestellung und Fertigung | ▼ | |
| 9. Anprobe, Abgabe | ▼ | Gebrauchsanweisung, Baumusterprüfzertifikat |
| 10. Abrechnung | | Kostenträger, Schuh oder EA an Arbeitgeber |

Kostenübernahme

Laut DGUV 112-191 ist der Arbeitgeber bei orthopädischem Fußschutz nur verpflichtet, den Kostenanteil für einen normalen Schutzschuh zu übernehmen. Den Anteil für die orth. Veränderung tragen Kostenträger wie Unfallversicherer, Rentenversicherung, Arbeitsagentur oder Sozialamt. Wir reduzieren den Verwaltungsaufwand für Sie auf ein Minimum: Wir ermitteln den jeweils zuständigen Kostenträger und wickeln für Sie die Kostengenehmigung und Abrechnung direkt mit ihm ab.

Figge 
Berufsmode

Rechtliche Rahmenbedingungen

Unfallverhütungsvorschrift

Der Arbeitgeber hat ausschließlich Fußschutz zu beschaffen, der mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und dem Arbeitnehmer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

8. GPSGV

Die „Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ fordert für Fußschutz das Vorliegen einer EG-Baumusterprüfbescheinigung. Arbeitsschutzschuhe dürfen nicht verändert werden, sonst verliert die Prüfbescheinigung und damit die CE-Kennzeichnung ihre Gültigkeit.

DGUV 112-191 (vormals BGR 191)

Nach BG-Regel BGR 191 vom Januar 2007 dürfen orthopädische Veränderungen (Schuhzurichtungen) ausschließlich nach einer zertifizierten Fertigungsanweisung des Schuhherstellers vorgenommen werden. Orthopädische Einlagen dürfen in Sicherheitsschuhe **nicht** eingelegt werden, da sonst die schützenden Eigenschaften des Schuhs nachhaltig verändert werden und die Baumusterprüfung ihre Gültigkeit verliert. Vielmehr muss das vorhandene Fußbett orthopädisch verändert werden.

Risiken für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

Bei Nichtbeachten dieser Vorschriften riskieren sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer im Falle eines Arbeitsunfalls den Verlust des Versicherungsschutzes der Unfallversicherung. Zusätzlich liegen Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz, 8. GPSGV und gegen die Unfallverhütungsvorschriften vor.



Im Brand 2
D-35274 Kirchhain
06422/8060

Bahnhofstr. 32
D-35037 Marburg
06421/63733

info@figge.de
www.figge.de



Konzept Arbeits-Schutzschuhe

mit orthopädischer Anpassung
Einlagen-Zurichtung-Maßschuhe



Mit uns geht's besser!



mobile Webseite

